

Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Einrichtungen der nachschulischen Betreuung an den Lüneburger Grundschulen vom 01.08.2026

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 90 Abs. 1 und 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 01.07.2026 beschlossen:

Präambel

Durch die Änderung des § 24 SGB VIII erhalten alle Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/27 aufwachsend mit Klasse 1 einen Anspruch auf schulische Ganztagsbetreuung sowie Betreuung in den Schulferien. Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat daher auf Empfehlung der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 13.11.2025 beschlossen, das Angebot des Landes Niedersachsen anzunehmen und den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an allen elf städtischen Grundschulen flächendeckend durch die Ganztagschule umzusetzen, zumal nur dadurch die flächendeckende Beitragsfreiheit, schuleinheitliche pädagogische Konzepte und die zugesagte finanzielle Unterstützung durch das Land realisiert werden können. Ausgenommen von der Beitragsfreiheit sind die anteilige Ferienbetreuung in den Schulferien und die Randzeiten vor und nach der achtstündigen Ganztagschulzeit sowie in der Ferienbetreuung. Der Ganztagsschulbetrieb erfolgt grundsätzlich durch Einsatz der Lehrkräfte der jeweiligen Grundschule. Die Ganztagsgrundschulen haben jedoch die Möglichkeit, die außerunterrichtlichen Angebote mit einem Kooperationspartner, wie unter anderem den nachschulischen Betreuungseinrichtungen der Hansestadt Lüneburg, zu gestalten.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Lüneburg unterhält Einrichtungen der nachschulischen Betreuung für Grundschulkinder. Die Einrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung (Förderung) von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie und in der Schule.
- (2) Für die Nutzung der Einrichtung in den Randzeiten und in der Ferienbetreuung wird mit dem Personensorgeberechtigten ein privatrechtlicher Vertrag gemäß den nachfolgenden Regelungen geschlossen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten betreffenden Bestimmungen dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung gelten für in einem gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile eines Kindes entsprechend.

§ 2

Aufnahme

- (1) An der Randzeitbetreuung können nur Kinder teilnehmen, die eine Einrichtung zur nachschulischen Betreuung am jeweiligen Schulstandort besuchen.
- (2) In die Ferienbetreuung werden vorrangig Kinder aufgenommen, die die nachschulische Betreuung am jeweiligen Schulstandort besuchen. Sofern in der Ferienbetreuung freie Plätze vorhanden sind, können diese vorrangig von Kindern in Anspruch genommen werden, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg haben.
- (3) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lüneburg sollen nicht in die Ferienbetreuung aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall



aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Lüneburg abgewiesen werden müssen.

(4) Die Anmeldung der Kinder zur Randzeit- und Ferienbetreuung erfolgt über die jeweilige Einrichtungsleitung.

(5) Um die Erreichbarkeit des Personensorgeberechtigten in außergewöhnlichen Situationen (z.B. Krankheit des Kindes) zu gewährleisten, ist der Personensorgeberechtigte ab der Aufnahme des Kindes verpflichtet, der jeweiligen Einrichtung die aktuellen Kontaktdaten (Telefonnummer Festnetzanschluss oder Arbeitsplatz, Mobilnummer, ggf. E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen der persönlichen Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- / Mobilnummer, E-Mail-Adresse) sind der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

§ 3

Betreuung in den Randzeiten

Die Einrichtungen der nachschulischen Betreuung bieten individuelle Randzeiten an. In den Randzeiten wird Kindern vor, nach oder vor und nach der Ganztagsbetreuung durch die Schule und deren Kooperationspartner durch die nachschulische Einrichtung eine Betreuung angeboten. Ein Anspruch auf Betreuung zu den Randzeiten (Früh- oder Spätdienst) besteht in einer Einrichtung, wenn die in den Randzeiten zu betreuende Gruppe mindestens 3 Kinder umfasst.

§ 4

Wechsel der Schule und der Einrichtung

(1) Die Nutzungsverträge werden jeweils für eine bestimmte Einrichtung der nachschulischen Betreuung für die Betreuung in den Randzeiten geschlossen, für die die Anmeldung des Kindes erfolgt ist.

(2) Für einen Wechsel von einer Einrichtung der nachschulischen Betreuung zu einer anderen bei einem Schulwechsel bedarf es eines neuen Vertragsschlusses.

(3) Für die Ferienbetreuung und einer in der Ferienbetreuung ggf. angebotenen und in Anspruch genommenen Randzeitbetreuung wird ein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen.

§ 5

Mitteilungspflicht bei Abwesenheit und Erkrankung

(1) Die Leitung der jeweiligen Einrichtung der nachschulischen Betreuung ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Kind vorübergehend die Ferienbetreuung der nachschulischen Einrichtung nicht besuchen kann. Auf den Grund kommt es hierbei nicht an.

(2) Besteht beim betreuten Kind ein begründeter Verdacht einer Infektionskrankheit, die unter die Regelungen des § 34 IfSG fällt, erkrankt das Kind nachweislich an einer ansteckenden Krankheit, die unter die Regelungen des § 34 IfSG fällt (wie z.B. Diphtherie, Gastroenteritis (infektiöser Durchfall), Hand- und Fußkrankheit, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder ähnliches) oder besteht beim Kind ein Befall von Kopfläusen, ist die Einrichtung umgehend zu unterrichten. Das Kind ist in diesen Fällen gemäß § 34 Absatz 1 IfSG vom Besuch der Ferienbetreuung in der nachschulischen Betreuung ausgeschlossen, bis die Krankheit ausgeheilt ist und eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder und Beschäftigte der Einrichtung der nachschulischen Betreuung nicht mehr gegeben ist. Die jeweils aktuellen Regelungen des § 34 IfSG sind zu beachten.

(3) Das Kind muss beim Besuch der Ferienbetreuung in der nachschulischen Einrichtung frei von erhöhter Temperatur sein (Temperatur unter 37,6°). Der Besuch der Einrichtung

darf erst wieder erfolgen, wenn das Kind ohne die Gabe fiebersenkender Medikamente 24 Stunden symptomfrei ist.

(4) Sofern das betreute Kind während der Betreuungszeit erkrankt bzw. sich krank fühlt, entscheidet die pädagogische Fachkraft zusammen mit der Leitung der Einrichtung der nachschulischen Betreuung, ob eine weitere Betreuung erfolgen kann. Sofern die Betreuung nicht weiter erfolgen kann, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind umgehend aus der Betreuung abzuholen.

(5) Das Kind ist auf dem direkten Hin- und Rückweg zur/von der Einrichtung der nachschulischen Betreuung sowie bei Unfällen in der Einrichtung über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Während der Öffnungszeiten der nachschulischen Betreuung sind die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht der Hansestadt Lüneburg beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Einrichtung. Sie endet mit der konkreten Übergabe an den Personensorgeberechtigten, die von ihm beauftragte Person oder bei Antritt des Heimweges, wenn das Kind mit schriftlicher Erklärung der/des Personensorgeberechtigten eigenständig nach Hause geht. Dies gilt auch bei Veranstaltungen in der Einrichtung, an denen der Personensorgeberechtigte teilnimmt (z.B. Theateraufführungen, Sommerfest u.ä.). Entfernt sich ein Kind während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Einrichtung, haftet die Hansestadt Lüneburg für hieraus resultierende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals vorliegt.

§ 6

Entgelte

(1) Für die ganztags-schulgebundene Betreuung aller Grundschüler:innen wird bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche kein Betreuungsgeld erhoben.

(2) Für die Nutzung der Randzeitbetreuung während der Schulzeit wird einkommensunabhängig ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt leben, wie folgt erhoben:

Früh- oder Spätdienst täglich	1/2 Stunde	3/4 Stunde	1 Stunde
Betrag je Sonderöffnungszeit im Monat	8 €	12 €	16 €

(3) Für die Nutzung der Ferienbetreuung und einer ggf. angebotenen und in Anspruch genommenen Randzeit während der Ferienbetreuung wird ein privatrechtliches Entgelt von den Personensorgeberechtigten des Kindes, die mit diesem in einem Haushalt leben, erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts hängt von der Höhe des Gesamteinkommens der mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten sowie dem Umfang der Betreuung ab und ist nach Einkommensstufen gestaffelt (Anlage I). Die Kosten für das Mittagessen sind darin nicht enthalten. Die Kosten für die Teilnahme an Ausflügen (u.a. Eintrittsgelder und Fahrtkosten) sind in diesem Beitrag nicht enthalten und von den Personensorgeberechtigten gesondert zu zahlen.

(4) Sofern Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bezogen wird, ist der jeweils aktuelle Bescheid einzureichen. Die Personensorgeberechtigten haben darüber hinaus die Möglichkeit, einen Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 90 SGB VIII beim zuständigen Leistungsträger zu stellen.

- (5) An der Mittagsverpflegung nehmen alle Kinder in der Ferienbetreuung teil. Ist eine Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt, besteht die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes.
- (6) Die Abrechnung der Mittagsverpflegung in der Ferienbetreuung erfolgt grundsätzlich direkt mit dem Caterer, der die Einrichtung auch während der Schulzeiten mit der Mittagsverpflegung versorgt. Erfolgt die Abrechnung direkt mit der Einrichtung, wird ein privatrechtliches Entgelt je Betreuungstag in Höhe von 3,60 € erhoben.
- (7) Sofern das Kind und/oder sein Personensorgeberechtigter einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) haben, kann beim zuständigen Leistungsträger ein Antrag auf Befreiung der Verpflegungskosten gestellt werden. Sofern ein Anspruch auf Ermäßigung nach § 90 SGB VIII vorliegt, wird auf Antrag des Personensorgeberechtigten für die Mittagsverpflegung in der Ferienbetreuung ein ermäßigtes privatrechtliches Entgelt je Betreuungstag in Höhe von 2,85 € erhoben. Nähere Informationen sind auf den Homepages der Sozialleistungsträger abrufbar.
- (8) Über die Höhe des für das jeweilige Schuljahr zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgelts für die Randzeitbetreuung, bzw. für die Ferienbetreuung mit einer ggf. gebuchten Randzeit wird der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte schriftlich informiert. Die Entgelte werden jeweils für 12 Monate einschließlich der festgesetzten Schließzeiten der Einrichtung, bzw. für die Dauer der vertraglich festgelegten Ferienbetreuung erhoben. Vor Beginn eines neuen Schuljahres bzw. der anstehenden Ferienbetreuung sowie im Falle der Änderung entgelterheblicher Umstände im laufenden Schuljahr erfolgt eine erneute Mitteilung.

§ 7

Bereinigtes Bruttoeinkommen

- (1) Das für die Ermittlung des Entgelts nach § 6 Absatz 3 maßgebliche Einkommen ist die Summe aller Bruttoeinnahmen, die in dem jeweiligen Schuljahr vorausgehenden Jahr erzielt wurden. Zu berücksichtigen sind auch sonstige steuerfreie Einkünfte des Kindes und des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten ohne Berücksichtigung der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz. Als Freibetrag werden berücksichtigt:
- der einfache Kinderfreibetrag in der zum Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung geltenden Höhe für die unterhaltsberechtigten und im Haushalt lebenden Kinder. Informationen zum Kinderfreibetrag sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Reiter: „Themen-Familien-Familienleistungen-Freibeträge für Kinder“ abrufbar,
 - der Werbungskostenpauschalbetrag der Personensorgeberechtigten mit steuerpflichtigem Einkommen, die mit dem Kind in einem Haushalt leben in der jeweils aktuellen Höhe pro steuerpflichtig erwerbstätigen Personensorgeberechtigten,
 - ein Pauschalbetrag in der jeweils aktuellen Höhe für Vorsorgeaufwendungen pro mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten.

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Personensorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach dem

Wohngeldgesetz (WoGG) sind oder einen Zuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

(3) Zur Feststellung des Einkommens wird von dem Personensorgeberechtigten die Erklärung zum Einkommen gemäß dem Muster in der Anlage II vollständig abgegeben. Der Vordruck wird dem Personensorgeberechtigten von den jeweiligen nachschulischen Betreuungen oder für die städtischen Einrichtungen vom Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung - Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt. Der vollständig ausgefüllte Vordruck ist für die städtischen Einrichtungen unter der Anschrift Hansestadt Lüneburg, Postfach 25 40, 21315 Lüneburg und für die Einrichtungen in freier Trägerschaft beim jeweiligen Träger einzureichen. Die Freien Träger und die Hansestadt Lüneburg können die Angaben überprüfen und die Vorlage der entsprechenden Nachweise verlangen.

Unterbleibt die Abgabe einer Erklärung über das Einkommen, ist das Entgelt nach § 6 Absatz 3 entsprechend der höchsten Einkommensstufe der Anlage I zu entrichten.

(4) Der mit dem Kind in einem Haushalt lebende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich die Gesamteinnahmen um mehr als 15% vermindern oder erhöhen und/oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.

§ 8

Geschwisterermäßigung

Nehmen in einem Haushalt mehrere Grundschulkinder zur gleichen Zeit die Ferienbetreuung in Anspruch, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 6 Absatz 3 für das zweite betreute Kind um 50 %, für jedes weitere betreute Kind entfällt die Entgeltpflicht vollständig.

§ 9

Ermäßigung wegen Krankheit

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes von der Randzeit während der Schulzeit, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gemäß § 6 Absatz 2 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50%.

§ 10

Beginn und Ende der Entgeltzahlungspflicht, Fälligkeit

(1) Das Entgelt für die Randzeitbetreuung ist ab dem ersten Tag des Monats der Inanspruchnahme der Randzeitbetreuung während der Schulzeit bis zum Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsplatzes monatlich zu entrichten.

(2) Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.

(3) Das Entgelt für die Teilnahme an der Ferienbetreuung und einer ggf. angebotenen und in Anspruch genommenen Randzeit werden nach der verbindlichen Anmeldung separat in Rechnung gestellt und ist bei Zahlungsfälligkeit an die Hansestadt Lüneburg zu zahlen.

§ 11

Entgelterstattung

(1) Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Randzeitbetreuung während der Schulzeit aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit oder Streik) und die nicht durch § 13 dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung legitimiert sind, wird dem Personensorgeberechtigten das Entgelt für den Zeitraum der ausgefallenen Betreuung erstattet. Die Erstattung erfolgt jeweils quartalsweise.

(2) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, eigenständig über eine Erstattung der Elternbeiträge an die Personensorgeberechtigten zu entscheiden, wenn die Betreuung der Kinder in Pandemiezeiten oder vergleichbaren Notsituationen nicht sichergestellt werden kann.

§ 12

Kündigung

(1) Die Kündigung einer Randzeitbetreuung während der Schulzeit ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres möglich.

(2) Die Randzeitbetreuung während der Schulzeit kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden

1. durch die Hansestadt Lüneburg

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
- bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
- bei Entstehen einer unzumutbaren Belastung durch das Verhalten des Kindes oder des Personensorgeberechtigten für den Betrieb der nachschulischen Betreuung,
- bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Monatsentgelt über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten,
- aus einem sonstigen wichtigen Grund.

2. durch den Personensorgeberechtigten

- bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder Beendigung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in der Hansestadt Lüneburg einschließlich eines Schulwechsels,
- bei schwerer Erkrankung des Kindes,
- im Fall der Erhöhung des Entgelts gemäß der Anlage I durch die Hansestadt Lüneburg um mehr als 10 %,
- bei Wechsel der Schule,
- aus einem sonstigen wichtigen Grund.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13

Ferienregelung

(1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Einrichtung der nachschulischen Betreuung haben dem Wohl des Kindes und den Belangen des mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen.

(2) Die Schließzeit während eines Schuljahres werden auf maximal 4 Wochen begrenzt. Die Einrichtungen der nachschulischen Betreuung werden drei Wochen pro Kalenderjahr in den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien der Schulen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. – 01.01. eines Jahres) für maximal vier Tage geschlossen. Für weitere Schließtage sind die Schulbrückentage zu nutzen. Die Einrichtungsleitung wird die Personensorge-berechtigten spätestens im Herbst des Vorjahres über die Schließzeiten im folgenden Schuljahr informieren.

(3) Sofern der Betrieb der Einrichtung der nachschulischen Betreuung während der Ferienbetreuung und einer ggf. angebotenen Randzeit durch Erkrankung mehrerer Mitarbeiter:innen eingeschränkt werden muss, kann es zu verkürzten Öffnungszeiten, Reduzierung oder Zusammenlegung von Gruppen bzw. zu Schließung der Einrichtung kommen. Der Personensorgeberechtigte wird zeitnah durch die Einrichtung benachrichtigt.

§ 14**Kleidung**

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorengegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn Verlust oder Beschädigung auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter:innen der Einrichtung zurückzuführen ist.

§ 15**Anlagen / Schlussbestimmungen**

Die Anlage II dieser Benutzungs- und Elternbeitragsordnung dient der/den Personensorge-berechtigten zur Information und Orientierung und können bei Änderung der Werbungskosten, des Kinderfreibetrages sowie der Vorsorgeaufwendungen ohne Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung angepasst werden. Diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung wird nach Ablauf des Schuljahres 2026/2027 auf ihre Aktualität überprüft.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Kindertagesstätten Horte, nachschulische Betreuung und sonstige Einrichtungen vom 29.02.2024 wird durch diese Benutzungs- und Elternbeitragsordnung ersetzt.

Lüneburg, den 02.07.2026

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht am 27.07.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.7

Anlage 1

Entgelttabelle ab 01.08.2026 (Beiträge in €)

Bruttoeinkommen bereinigt in €	Ferienbetreuung (bis 8 h/Tag) in € je Tag	Randzeit in der Ferienbetreuung je angefangene Stunde in € (Tageshöchstsatz: 8 Std.)
bis 35.000,00	0,00	0,00
35.000,01 bis 40.000,00	2,00	0,25
40.000,01 bis 45.000,00	4,00	0,50
45.000,01 bis 50.000,00	6,00	0,75
50.000,01 bis 55.000,00	8,00	1,00
55.000,01 bis 60.000,00	10,00	1,25
60.000,01 bis 70.000,00	12,00	1,50
70.000,01 bis 80.000,00	16,00	2,00
80.000,01 bis 90.000,00	20,00	2,50
90.000,01 bis 100.000,00	24,00	3,00
100.000,01 bis 110.000,00	28,00	3,50
110.000,01 bis 120.000,00	32,00	4,00
ab 120.000,01 Festbetrag	36,00	4,50